

Erzieherische Hilfen und Inobhutnahmen in Baden-Württemberg im Jahr 2025

Stand: Oktober 2026; Verfasserin: Kathrin Kratzer

Die Auswertungen zur Inanspruchnahme der **Hilfen zur Erziehung** (§§ 27, 29-35 SGB VIII), **Hilfen für junge Volljährige** (§ 41 SGB VIII) und der **Hilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung** (§ 35a SGB VIII) sowie der **Inobhutnahmen** (§ 42 SGB VIII) für das Jahr 2025 basieren auf der Erhebung des KVJS-Landesjugendamtes bei den örtlichen Jugendhilfeträgern. Nachfolgend werden zentrale Befunde zur Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen im Jahr 2025 und deren Veränderungsdynamik im Vergleich zum Jahr 2024 für gesamt Baden-Württemberg beschrieben. Differenzierte Daten zu allen baden-württembergischen Jugendämtern können den in der Anlage beigefügten Kreistabellen entnommen werden. Die hier dargestellten Analysen beziehen die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) **nicht** mit ein.

Der Trend insgesamt stetig (leicht) steigender Fallzahlen setzt sich fort

Im Jahr 2025 wurden in Baden-Württemberg 67.604 Leistungen der Erzieherischen Hilfen durch die Jugendämter gewährt (ohne die Hilfen nach § 28 SGB VIII¹; ohne sonstige ambulant-therapeutische Hilfen nach § 35a SGB VIII). Im Vergleich zum Vorjahr 2024 (66.010 Inanspruchnahmen) **verzeichnet Baden-Württemberg somit einen leichten Anstieg** in den Leistungen der Erzieherischen Hilfen (vgl. Tabelle 1). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr fällt mit 2 % zwar moderat aus, bestätigt jedoch den bereits über mehrere Jahre zu beobachtenden Trend einer kontinuierlich steigenden Inanspruchnahme dieser Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch im Hinblick auf die beiden Teilsegmente (nicht-stationäre und stationäre Hilfen) zeigen sich moderate Zuwächse. **So haben die nicht-stationären Hilfen** (§§ 27 & 29-32 SGB VIII) von 2024 (46.516) zu 2025 (47.764) **erneut um 3 % (+1.248 Hilfen) zugenommen**. Nachdem die **Hilfen im stationären Segment** (§§ 33 & 34 SGB VIII) zuletzt stagnierten, **stiegen** sie im Jahr 2025 wieder **um 2 %** auf 18.796 Hilfen (gegenüber 2024 +439 Hilfen).

Innerhalb des Hilfespektrums unterschiedliche Entwicklungen

Betrachtet man die **stationären Hilfen** getrennt voneinander, wird deutlich, dass beide Hilfearten Zuwächse verzeichneten. Im Gegensatz zu den Entwicklungen der vergangenen Jahre (2021: 0 %; 2022: 0 %; 2023: -3 %; 2024: -2 %) haben **die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) erstmalig wieder zugenommen**. Während im Jahr 2024 noch 10.334 Hilfen gezählt wurden, belief sich die Höhe der Fallzahlen im Jahr

¹ Nicht berücksichtigt sind die Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung), da die Jugendämter über diese Daten nicht verfügen und sie somit nicht vom KVJS-Landesjugendamt erhoben werden können.

2025 auf 10.661, was einem Zuwachs um 3 % (absolut 327 Fälle mehr) entspricht. Ob es sich hierbei um eine dauerhafte Trendumkehr handelt, bleibt abzuwarten. Die Entwicklung kann jedoch als Hinweis darauf gewertet werden, dass die Jugendämter vermehrt mit komplexen Unterstützungs- und Erziehungssituationen konfrontiert sind, die einen höheren Interventionsgrad erfordern.

Bei den **Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33)** haben sich die Inanspruchnahmen mit +112 Fällen (+1 %) auf 8.135 Hilfen minimal **erhöht** (2023: 7.930; 2024: 8.023).

Tabelle 1. Fallzahlentwicklung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Hilfearten

Hilfearten	Fallzahlen		Veränderung	
	2024 ^b	2025	2024 zu 2025	
	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	% ^c
§ 27, 2 & 3 originär	12.711	13.349	638	+5
§ 29 (Soziale Gruppenarbeit)	6.129	5.882	-247	-4
§ 30 (Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer)	8.646	9.044	398	+5
§ 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe)	15.169	15.599	430	+3
§ 32 (Tagesgruppe)	3.861	3.890	29	+1
§ 33 (Vollzeitpflege)	8.023	8.135	112	+1
§ 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform)	10.334	10.661	327	+3
§ 35 (Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung)	1.137	1.044	-93	-8
§ 35a sonstige ambulant-therapeutische Hilfen ^a	16.922	18.838	1.916	+11
Summen:				
§§ 27, 29-32	46.516	47.764	1.248	+3
§§ 27, 29-32 & 35a sonst. amb.-therap. Hilfen	63.438	66.602	3.164	+5
§§ 33, 34	18.357	18.796	439	+2
§§ 27, 29-35	66.010	67.604	1.594	+2
§§ 27, 29-35 & 35a sonst. amb.-therap. Hilfen	82.932	86.442	3.510	+4

Anmerkungen. Summe der am 31.12. andauernden und beendeten Hilfen; Summe der Rechtsansprüche nach §§ 27, 41, 35a SGB VIII; **ohne** Hilfen für UMA. a = Die weiteren Leistungen nach § 35a SGB VIII sind in den einzelnen Hilfearten eingerechnet; b = Für das Jahr 2024 wurden ggf. nachträgliche Korrekturen berücksichtigt, die die Jugendämter gemeldet haben, Stand: 5.10.2026; c = gerundete Prozentwerte.

Innerhalb des **nicht-stationären Bereiches** entwickelten sich die einzelnen Hilfearten **unterschiedlich**. Die **Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)** verzeichneten mit - 247 Hilfen (-4 %) abermals einen nennenswerten **Rückgang** gegenüber dem Vorjahr. Damit verringerten sich diese Hilfen das zweite Mal in Folge in diesem Umfang. Dagegen erreichten mit einem deutlichen Plus von 398 Hilfen die Hilfen in Form der **Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)** sowie die Hilfen **nach § 27, Abs. 2 und 3** (+638 Fälle) den größten prozentualen Zuwachs (beide +5 %). Hier bestätigen sich ebenfalls die Entwicklungen des Vorjahres. Ein weiterer Anstieg zeigte sich bei der **Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)** im Vergleich der Jahre 2024 und 2025

(+430 Fälle, +3%). Die Hilfen in **Tagesgruppen** (§ 32 SGB VIII) blieben mit einem Plus von 29 Fällen relativ stabil (+1 %). Über die einzelnen nicht-stationären Hilfearten hinweg sind demzufolge keine Brüche erkennbar, vielmehr zeigt sich für dieses Segment eine Kontinuität der Entwicklungen. **Dies deutet darauf hin, dass die Jugendämter in Baden-Württemberg weiterhin niedrigschwellige und familienhaltende Unterstützungsformen einsetzen** und diesen in der Praxis eine hohe Bedeutung zukommt.

Anders stellt sich das für die Hilfen in **intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)** dar. Nachdem in den vergangenen drei Jahren (knapp) zweistellige prozentuale Zuwächse zu verzeichnen waren (2022: +15 %; 2023: +13 %; 2024: +7 %), zeigt sich für das Jahr 2025 ein Rückgang um -8 %. Nach den vorliegenden Erläuterungen ist diese Entwicklung jedoch maßgeblich auf die Datenbereinigung in einem Jugendamtsbezirk zurückzuführen. Ohne diesen Effekt wäre auch in dieser Hilfeart ein weiterer Anstieg festzustellen gewesen. Die Zahlen sind daher nur eingeschränkt interpretierbar.

Wiederholt deutliche Zunahme der Hilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung

In den letzten Jahren **stiegen die Fallzahlen der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) stetig an. Im Jahr 2025 setzte sich diese Entwicklung fort.** Insgesamt wurden 22.036 Hilfen nach dem Rechtsanspruch § 35a SGB VIII gemeldet. Im Vergleich zum Jahr 2024 (20.248 Inanspruchnahmen) bedeutet dies einen erneuten Zuwachs von +9 % (+1.788 Fälle) -vergleiche Tabelle 4 im Anhang.

Die sonstigen ambulant-therapeutischen Hilfen wurden mit 18.838 Fällen **am häufigsten eingesetzt** (siehe Tabelle 4 im Anhang). Gegenüber dem Jahr 2024 (16.922 Inanspruchnahmen) bedeutet dies einen Zuwachs um +11 % (+1.916 Fälle). Von den sonstigen ambulanten Hilfen entfielen insgesamt 43 % auf Schulbegleitungen (8.168 Inanspruchnahmen) und 6 % auf Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen (1.132 Inanspruchnahmen), wie der Tabelle 4a im Anhang entnommen werden kann. Insbesondere die Fallzahlen der Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII haben gegenüber dem Jahr 2024 (6.971 Fälle) nochmals deutlich zugenommen (+17 %). Somit haben **unverändert vor allem die Hilfen im schulischen Bereich wesentlich zum Anstieg der Fallzahlen nach § 35a SGB VIII beigetragen.** Die Entwicklung verdeutlicht die zunehmende Bedeutung von Unterstützungsbedarfen im Zusammenhang mit psychischen Belastungen sowie an den Schnittstellen zwischen Jugendhilfe, Bildungssystem und gesundheitlicher Versorgung. Innerhalb des gesamten Leistungsspektrums der Erzieherischen Hilfen stellt § 35a SGB VIII unverändert den Bereich mit der größten Wachstumsdynamik dar.

Erneuter Anstieg der Hilfen für junge Volljährige

Für junge Volljährige wurden im **Jahr 2025 7.087 Hilfen (§ 41 SGB VIII)** und damit mehr als im Vorjahr (2024: 6.824) gewährt. Die Hilfen für diese Zielgruppe haben in den letzten Jahren – ausgenommen vom Jahr 2023 – in Baden-Württemberg **stetig zugenommen.**

Damit setzt sich der Trend im Jahr 2025, wenngleich abgeschwächt, fort (2025: +263 Hilfen/4 %; 2024: +528 Hilfen/+8 %). Die weitere Zunahme ist vor dem Hintergrund der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes einzuordnen. Der abgeschwächte Anstieg könnte womöglich darauf hindeuten, dass sich das System nach den Anpassungen der letzten Jahre allmählich stabilisiert. Weitere Daten zu der Inanspruchnahme junger Volljährigen können der Tabelle 5 im Anhang entnommen werden.

Anstieg der Inobhutnahmen

Wie schon im Vorjahr, sind die Fallzahlen der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (auch hier **ohne UMA**) auch im Jahr 2025 gestiegen. So wurden **im Jahr 2025 insgesamt 4.616 Inobhutnahmen** durch die Jugendämter durchgeführt (vgl. Tabelle 7 im Anhang). Dies entspricht einem Zuwachs im Vergleich zum Jahr 2024 (4.222 Inobhutnahmen) von +394 Fällen bzw. **+9%**. Die Entwicklung kann als Hinweis auf eine erhöhte Zahl von Kinderschutzfällen und Krisensituationen gedeutet werden. Gleichzeitig führt ein höheres Aufkommen an Inobhutnahmen regelmäßig zu zusätzlichen Anforderungen an Krisen- und Anschlussangebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Resümee

Unterstützungsbedarf wächst weiterhin

Für Baden-Württemberg kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das **Gesamtfallaufkommen im Jahr 2025 einen neuen Höchststand aufwies**. Der anhaltende Trend stetig (moderat) steigender Fallzahlen setzte sich somit weiter fort und verdeutlicht, dass die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin mit einer hohen und anhaltend steigenden Nachfrage konfrontiert ist. **Eine Entspannung des Hilfesgeschehens ist aktuell nicht erkennbar.**

Stationäre Hilfen gewinnen wieder an Bedeutung

Nachdem in den vergangenen Jahren die **stationären Hilfen** stagnierten oder gar rückläufig waren, gab es auch in diesem Teilsegment **erstmalig wieder Zuwächse**. Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien häufiger ein Ausmaß erreichen, das mit **ambulanten Hilfen allein nicht hinreichend bewältigt werden kann**.

Ambulante Hilfen bleiben zentrale Säule der Unterstützung

Die deutlichen Zuwächse bei Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, sonstigen (flexiblen) Hilfen und den Sozialpädagogischen Familienhilfen zeigen, dass die **Jugendämter in Baden-Württemberg weiterhin familien- und lebensweltorientierte Unterstützungsformen einsetzen**. Dies unterstreicht die fachliche Bedeutung ambulanter Hilfen als zentrales Instrument zur Stabilisierung familiärer Lebenslagen.

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII prägen die Dynamik des Systems

Die stärksten Zuwächse verzeichnen erneut die Hilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Insbesondere die steigende Zahl von Schulbegleitungen macht deutlich, dass psychische Belastungen sowie Unterstützungsbedarfe im schulischen Kontext weiter an Bedeutung gewinnen.

Diese Entwicklung deutet außerdem darauf hin, dass das Schulsystem unverändert nicht in hinreichendem Maße inklusiv aufgestellt ist und strukturelle Weiterentwicklungen unerlässlich sind.

Die Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule rückt daher ebenso wie die Schnittstelle der Jugendhilfe zum Gesundheitssystem immer stärker in den Fokus.

Mehr Inobhutnahmen weisen auf steigende Krisenlagen hin

Der deutliche Anstieg der Inobhutnahmen ist ein wichtiger Indikator für wachsende Kinderschutz- und Krisenanforderungen. Dies spricht für eine zunehmende Zahl akuter Belastungssituationen, die **kurzfristige Schutz- und Interventionsmaßnahmen erforderlich machen, und erhöht zugleich den Druck auf die nachfolgenden Hilfesysteme.**